S 8 AL 541/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 541/98
Datum	09.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 153/00
Datum	20.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 09.02.2000 dahingehend abgeÃ¤ndert, dass weiteres Konkursausfallgeld auf der Grundlage eines Bruttobetrages von 1.225,00 DM zu zahlen ist.
II. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
III. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die HÃ¶he des der KlÃ¤gerin von der Beklagten zu gewÃ¤hrenden Konkursausfallgeldes (Kaug).

Die am 1968 geborene KlÃ¤gerin war seit 01.05.1995 bei der Gesellschaft fÃ¼r ambulante Rehabilitation Klinik B. mbH & Co. KG (S.) als Krankengymnastin beschÃ¤ftigt. Der Dienstvertrag vom 25.01.1997 enthÃ¤lt im Abschnitt II.1 folgende Regelung: "Mit dem Novembergehalt wird ein 13. Monatsgehalt ausbezahlt. FÃ¼r 1995 entsprechend anteilig." Mit Beschluss vom 30.07.1997 lehnte das Amtsgericht Deggendorf den Antrag auf ErÃ¶ffnung des Vergleichsverfahrens ab und erÃ¶ffnete

das Anschlusskonkursverfahren Ã¼ber das VermÃ¶gen des frÃ¼heren Arbeitgebers. Am 30.07.1997 kÃ¼ndigte der Konkursverwalter das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin zum 31.08.1997. Im Schreiben vom 02.10.1997 bestÃ¤tigte er unter Berufung auf Â§ 113 Abs 1 Insolvenzordnung (InsO) nunmehr die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zum 30.11.1997 und erkannte die Gehaltsforderungen der KlÃ¤gerin, einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung und das anteilige 13. Gehalt bis zu diesem Zeitpunkt als Masseforderung an.

Mit Bescheid vom 06.11.1997 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin entsprechend der in der Verdienstbescheinigung des Konkursverwalters vom 01.09.1997 ausgewiesenen BetrÃ¤ge fÃ¼r den Kaug-Zeitraum 01.05.1997 bis 29.07.1997 Kaug in HÃ¶he von 8.024,39 DM. Die ebenfalls beantragte anteilige Zahlung eines 13. Monatsgehalts lehnte sie ab, weil das ArbeitsverhÃ¤ltnis auÃerhalb des Kaug-Zeitraums geendet habe. Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren machte die KlÃ¤gerin geltend, bei der Jahressonderzahlung handele es sich nach dem Dienstvertrag um eine zeitanteilig erworbene Sonderleistung, die zu 3/12 zu berÃ¼cksichtigen sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.05.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und beantragt, die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 06.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.05.1998 zu verurteilen, ihr weiteres Konkursausfallgeld in HÃ¶he von 1.225,00 DM zu gewÃ¤hren. Bereits aus dem Dienstvertrag sei klar ersichtlich, dass es sich bei der Sonderzahlung um ein echtes 13. Monatsgehalt handele. Auch nach der Ãnderungsvereinbarung vom 27.03.1997, die fÃ¼r ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis ebenfalls gegolten habe, bestehe der Anspruch auf ein anteiliges 13. Monatsgehalt.

Mit Urteil vom 09.02.2000 hat das SG die Beklagte zur Zahlung von weiteren 1.225,00 DM Kaug verurteilt. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Da das ArbeitsverhÃ¤ltnis erst zum 30.11.1997 gekÃ¼ndigt worden sei, kÃ¶nne es dahinstehen, ob bezÃ¼glich des 13. Gehaltes tatsÃ¤chlich von einer Stichtagsregelung auszugehen sei. Allerdings sei mit der Vereinbarung vom 27.03.1997 bezÃ¼glich der Stichtagsregelung eine Klarstellung erfolgt. Selbst wenn man von einer Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zum 31.08.1997 ausgehe, stehe der KlÃ¤gerin anteiliges Kaug zu, da diese die Vereinbarung vom 27.03.1997 abgeschlossen habe. Der Konkursverwalter habe ein anteiliges 13. Gehalt auch anerkannt. Bereits aus dem Dienstvertrag ergebe sich die anteilige Auszahlung der Sonderzahlung.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Da nicht ohne weiteres von einer RÃ¼cknahme der ursprÃ¼nglichen KÃ¼ndigung zum 31.08.1997 ausgegangen werden kÃ¶nne, sei die Feststellung des SG, die KlÃ¤gerin habe sich zum Auszahlungsstichtag 01.11.1997 noch im ArbeitsverhÃ¤ltnis befunden, unzutreffend. UnabhÃ¤ngig vom Beendigungszeitpunkt stehe der KlÃ¤gerin der geltend gemachte Anspruch schon deshalb nicht zu, weil die ergÃ¤nzende Vereinbarung vom 27.03.1997 nur fÃ¼r den Teil der Arbeitnehmer, die diese Vereinbarung unterschrieben hÃ¤tten, gegolten

habe. Die KlÃ¤gerin habe die Vereinbarung jedoch nicht unterzeichnet. Eine ausdrÃ¼ckliche Regelung Ã¼ber den Zweck der Sonderzuwendung sei im Dienstvertrag nicht erfolgt. Lediglich die Bestimmung, nach der die Zuwendung fÃ¼r das Eintrittsjahr 1995 nur anteilig zustehe, weise auf ihren Entgeltcharakter hin. Bei dem vorliegend jedoch gegebenen Mischcharakter â auch die Betriebstreue habe mit der Zuwendung zusÃ¤tzlich vergÃ¼tet werden sollen â sei entscheidend, ob die VergÃ¼tungszusage im Falle der vorzeitigen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses ausdrÃ¼cklich einen anteiligen Anspruch auf die JahressondervergÃ¼tung vorsehe. Da der Dienstvertrag jedoch ausdrÃ¼cklich keine anteilige Zahlung im Falle einer vorzeitigen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses (also vor dem 01.11. eines Jahres) enthalte, sei die JahressondervergÃ¼tung nicht (anteilig) kaugfÃ¤hig. Im Ãbrigen lasse sich das Vorliegen einer Stichtagsregelung nicht ernsthaft bezweifeln, da die Auszahlung des 13. Monatsgehalts "mit dem Novembergehalt" und "am Ende des Monats" impliziere, dass im gesamten Monat November eine BeschÃ¤ftigung vorgelegen habe.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 09.02.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 09.02.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Der Konkursverwalter habe mit Schreiben vom 02.10.1997 richtig- gestellt, dass gem Â§ 113 Abs 1 InsO eine KÃ¼ndigungsfrist von drei Monaten gegolten habe. Da ihr das KÃ¼ndigungsschreiben vom 30.07.1997 erst im August 1997 zugegangen sei, habe das ArbeitsverhÃ¤ltnis nur mit Wirkung vom 30.11.1997 beendet werden kÃ¶nnen. Durch die Angabe des falschen Beendigungszeitpunktes im KÃ¼ndigungsschreiben sei die KÃ¼ndigung jedoch nicht unwirksam. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis ende vielmehr mit Ablauf der zutreffenden KÃ¼ndigungsfrist, das sei vorliegend der 30.11.1997 gewesen. UnabhÃ¤ngig vom Beendigungszeitpunkt bestehe ein Anspruch auf anteilige BerÃ¼cksichtigung des 13. Monatsgehalts, weil es sich nach der ausdrÃ¼cklichen BestÃ¤tigung des Konkursverwalters im Schreiben vom 02.10.1997 um ein echtes 13. Monatsgehalt handele, das bei der Festsetzung des Kaug anteilig zu berÃ¼cksichtigen sei. Dahinstehen kÃ¶nne, ob die ergÃ¤nzende Vereinbarung vom 27.03.1997 zwischen den Arbeitsvertragsparteien wirksam geworden sei, weil bereits durch die Vereinbarung einer anteiligen Auszahlung der Zuwendung im Eintrittsjahr der Wille der Parteien auf ein echtes 13. Monatsgehalt deutlich geworden sei. Um eine echte Stichtagsregelung habe es sich nicht gehandelt, da ein Stichtag tatsÃ¤chlich nicht vereinbart worden sei, sondern lediglich ein FÃ¤lligkeitszeitpunkt.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten (Kaug-Betriebsakte Nr 1012, Kaug-Akte der KlÃ¤gerin, Kaug-Klageakte) sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber im Wesentlichen unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Beklagte zur Leistung weiteren Kaugs verurteilt, denn die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der betrieblichen Sonderleistung bei der Berechnung des Kaug.

Nach Â§ 141 b Abs 1 Satz 1 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) in der Fassung des Gesetzes vom 21.12.1974 (BGBl I S 3656) hat Anspruch auf Kaug ein Arbeitnehmer, der bei ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen seines Arbeitgebers fÃ¼r die letzten der ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des ArbeitsverhÃ¤ltnisses noch AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt hat. Bis zum 31.12.1998 stand der KonkurserÃ¶ffnung die ErÃ¶ffnung des Anschlusskonkurses im Sinne Â§ 109 Vergleichsordnung (VerglO) gleich (Roeder in Niesel SGB III, 1.Aufl, Â§ 183 RdNr 25). Das war vorliegend der 30.07.1997. FÃ¼r den Kaug-Zeitraum 01.05.1997 bis 29.07.1997 standen der KlÃ¤gerin das bereits entsprechend der Verdienstbescheinigung vom 01.09.1997 gewÃ¤hrte Kaug, aber auch 3/12 des 13. Monatsgehaltes zu, denn auch hierbei handelt es sich um auf den Kaug-Zeitraum entfallendes Arbeitsentgelt.

Bei Sonderzahlungen, die nur einmal im Jahr geleistet werden und deren Erarbeitung bestimmten ZeitrÃ¤umen zugeordnet werden kann, steht der Entgeltcharakter im Vordergrund. Sie sind daher grundsÃ¤tzlich nach dem Kaug-Recht versichert. Dies gilt auch, wenn â wie vorliegend â die FÃ¤lligkeit der Sonderzahlung erst an einem Stichtag nach dem Insolvenzereignis eintritt (BSG SozR 4100 Â§ 141 b Nr 40; BSG Urteil vom 09.12.1997 â Az: 10 RAr 5/97 = SGb 1998, 161; Roeder aaO RdNr 52). Die Unterscheidung zu Sonderzahlungen, die zu einem bestimmten Anlass/ Stichtag gezahlt werden, ohne dass sie als Gegenleistung einem bestimmten Zeitraum zugeordnet werden kÃ¶nnen, ist anhand der Anspruchsgrundlage zu treffen. MaÃgebend ist hierbei, ob die Sonderzahlung anteilig gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer wÃ¤hrend des Jahres vor dem FÃ¤lligkeitstag ausscheidet (BSG SozR 4100 Â§ 141 b Nr 42; BSG SozR 3-4100 Â§ 141 b Nr 1).

Die Anwendung dieser GrundsÃ¤tze auf den vorliegenden Fall fÃ¼hrt zur Annahme einer SondervergÃ¼tung mit reinem Entgeltcharakter. Dies ergibt sich aus Abschnitt II.1 Abs 2 des Dienstvertrages vom 25.01.1995. Darin wurde vereinbart, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r das Eintrittsjahr 1995 lediglich einen anteiligen Anspruch auf das 13. Monatsgehalt hatte. Hieraus ist auf den Charakter der Sonderleistung als erarbeitetes, aber aufgespartes und erst am FÃ¤lligkeitstag ausgezahltes Arbeitsentgelt zu schlieÃen, denn Anspruch bestand nach dem Willen der Vertragsparteien nur auf die erarbeitete zeitanteilige SondervergÃ¼tung (BAG AP BGB Â§ 613 a Nr 132; Roeder in Niesel, SGB III, 2.Aufl, Â§ 183 RdNr 81). Dass diese Regelung des Dienstvertrages auf den Entgeltcharakter der SondervergÃ¼tung hinweist, hat auch die Beklagte im Schriftsatz vom 31.05.2000 eingerÃ¤umt. Da das ArbeitsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin im Kaug-Zeitraum 01.05.1997 bis 29.07.1997 unbestritten noch bestand, die KlÃ¤gerin also ihre Arbeitsleistung erbracht hat, ist die Sonderzahlung mit 1/12 pro Monat versichert, obwohl die FÃ¤lligkeit der Leistung erst am Stichtag 01.11.1997 eintrat (BSG SozR 4100 Â§ 141 b Nr 40; BSG SozR 3-4100 Â§ 141 b Nr 21; BSG Urteil vom 09.12.1997 â Az: 10 RAr 5/97 = SGb

1998, 161; Roeder aaO RdNr 86). Auf die Frage, ob die o.a. Zusatzvereinbarung vom 27.03.1997 auch auf die KlÃ¤gerin Anwendung findet, kommt es daher entscheidungserheblich nicht mehr an.

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass mit der SondervergÃ¼tung auch erwiesene oder kÃ¼nftige Betriebstreue belohnt werden sollte (Mischcharakter), liegen â entgegen der Ansicht der Beklagten â nicht vor. Insbesondere ist auf einen Mischcharakter der VergÃ¼tung nicht aus der Telefonnotiz vom 15.05.1998 zu schlieÃen (Bl 51 Kaug-Akte Teil 2). In diesem Telefonat bestÃ¤tigte ein Mitarbeiter des frÃ¼heren Arbeitgebers der KlÃ¤gerin lediglich, dass Anspruch auf die Sonderzuwendung nur der Arbeitnehmer hatte, der am 01.11.1997 noch beschÃ¤ftigt war. Diese Regelung Ã¤ndert an dem Entgeltcharakter der Zuwendung nichts, da damit lediglich deren FÃ¤lligkeit bestimmt wurde (Roeder aaO Â§ 183 RdNr 86 mwN aus der Rechtspr.)

Im Ãbrigen ist davon auszugehen, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin wirksam erst zum 30.11.1997 beendet wurde. Zwar hatte der Konkursverwalter das ArbeitsverhÃ¤ltnis (versehentlich) zunÃ¤chst am 30.07.1997 zum 31.08.1997 gekÃ¼ndigt. Die vertragliche KÃ¼ndigungsfrist betrug jedoch sechs Monate (Abschnitt III.3 Dienstvertrag vom 25.01.1995). Nach Â§ 113 Abs 1 Satz 1 InsO â Â§ 113 InsO gilt gem Art 6 des Gesetzes vom 25.09.1996 (BGBl I S 1476) bereits ab 01.10.1996, obwohl die InsO erst zum 01.01.1999 in Kraft trat â kann ein DienstverhÃ¤ltnis vom Insolvenzverwalter ohne RÃ¼cksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer gekÃ¼ndigt werden, wobei die KÃ¼ndigungsfrist drei Monate zum Monatsende betrÃ¤gt, wenn nicht eine kÃ¼rzere Frist maÃgeblich ist (Â§ 103 Abs 1 Satz 2 InsO; BAGE 95, 216 bis 220). Aus dem Schreiben des Konkursverwalters vom 02.10.1997 ergibt sich, dass dieser unter Beachtung des Â§ 113 Abs 1 InsO nunmehr als zutreffenden Zeitpunkt der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses den 30.11.1997 ansah.

Selbst wenn man entgegen den vorstehenden AusfÃ¼hrungen die Auffassung vertreten kÃ¶nnte, der Dienstvertrag der KlÃ¤gerin regele den Zweck der Zuwendung nicht eindeutig, ist bei bestehendem Zweifel Ã¼ber den Charakter der Zuwendung lediglich eine zusÃ¤tzliche VergÃ¼tung fÃ¼r geleistete Arbeit anzunehmen (Roeder aaO mwN).

Das SG hat somit den Bescheid der Beklagten vom 06.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.05.1998 zu Recht abgeÃ¤ndert und die Beklagte zur Zahlung weiteren Kaugs verurteilt. AbzuÃ¤ndern ist das Urteil jedoch, soweit das SG zur Zahlung des Bruttobetrages von 1.225,00 DM verurteilt hat, denn gem Â§ 141 d AFG ist Kaug lediglich in HÃ¶he des Nettolohnes auszuzahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024